

Satzung der Bürgerstiftung Herzogenrath

Präambel

Die Bürgerstiftung will dem Gemeinwohl dienen, das Gemeinwesen der Stadt stärken und Kräfte der Innovation mobilisieren.

Ihr Engagement basiert auf Werten wie persönliche Freiheit, Offenheit, Toleranz und Solidarität, die, wie die Überzeugung, dass Eigentum verpflichtet, in den Grundrechten unserer Verfassung niedergelegt sind.

Sie will erreichen, dass die Bürger und Wirtschaftsunternehmen der Stadt mehr Mitverantwortung für die Gestaltung ihres Gemeinwesens übernehmen. Dies soll zum einen durch das Einwerben von Zustiftungen und Spenden geschehen, zum anderen sollen die Bürger dazu motiviert werden, sich ehrenamtlich in der Bürgerstiftung und den von ihr unterstützten Projekten zu engagieren.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Bürgerstiftung Herzogenrath“.
- (2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Herzogenrath.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung ist es,
 - Bildung und Erziehung,
 - Jugendhilfe,
 - Kultur, Kunst und Denkmalpflege,
 - Umwelt- und Naturschutz und Landespflege
 - Heimatpflege
 - Wohlfahrtspflege
 - Seniorenarbeitsowie
 - mildtätige Zweckein der Stadt Herzogenrath zu fördern und zu entwickeln. Im Einzelfall können die Zwecke auch außerhalb dieser Stadt gefördert werden.
- (2) Dieser Stiftungszweck wird beispielsweise verwirklicht durch
 - a. Unterstützung von gemeinnützigen Körperschaften nach Maßgabe des §58.2 AO, die die vorgenannten Aufgaben ganz oder teilweise fördern und verfolgen,
 - b. Förderung der Kooperation zwischen gemeinnützigen Organisationen und Einrichtungen, die ebenfalls diese Zwecke verfolgen,
 - c. Förderung des Meinungsaustausches und der Meinungsbildung durch geeignete Maßnahmen (öffentliche Veranstaltungen, Publikationen,

- etc.) mit dem Ziel, die Stiftungszwecke und den Bürgerstiftungsgedanken in der Bevölkerung zu verankern,
- d. Vergabe von Stipendien, Beihilfen oder ähnlichen Unterstützungen zur Förderung der Fort- und Ausbildung auf den Gebieten des Stiftungszwecks,
 - e. Schaffung und Unterstützung lokaler gemeinnütziger Einrichtungen und Projekte, die den Stiftungszwecken dienen,
 - f. materielle und finanzielle Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des §53 AO.
- (3) Die Zwecke können sowohl durch operative als auch fördernde Projektarbeit verwirklicht werden.
 - (4) Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.
 - (5) Die Förderung der Zwecke schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.
 - (6) Die Stiftung darf keine Aufgaben übernehmen, die zu den Pflichtaufgaben gemäß der Gemeindeordnung und der sonstigen Gesetze des Landes Nordrhein-Westfalen gehören.

§ 3 Gemeinnützige, mildtätige Zweckerfüllung

- (1) Die „Bürgerstiftung Herzogenrath“ mit Sitz in Herzogenrath verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistung. Empfänger von Stiftungsleistungen sollen über deren Verwendung Rechenschaft ablegen.

§ 4 Stiftungsvermögen, Zustiftungen, Spenden

- (1) Das Vermögen der Stiftung bestand zum Zeitpunkt ihrer Errichtung aus dem im Stiftungsgeschäft bestimmten Betrag. Die Stiftung ist auf Wachstum ausgerichtet
- (2) Das Stiftungsvermögen ist möglichst sicher und ertragbringend anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (3) Die Stiftung kann Zuwendungen (Zustiftungen oder Spenden) entgegennehmen, ist hierzu aber nicht verpflichtet. Dem Stiftungsvermögen

zuzuführen sind Zuwendungen, die dazu durch die Zuwender ausdrücklich bestimmt sind (Zustiftungen). Zuwendungen von Todes wegen, die vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszweckes bestimmt sind, dürfen dem Vermögen zugeführt werden. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

- (4) Die Stiftung kann ihre Mittel im Sinne von Abs. 3 ganz oder teilweise einer Rücklage (§ 58 Nr. 6 AO) zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Zeit- und Zielvorstellungen bestehen.
- (5) Freie Rücklagen (§ 58 Nr. 7 AO) dürfen gebildet werden, sofern die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Der Stiftungsvorstand kann diese freien Rücklagen dem Stiftungsvermögen zuführen.
- (6) Zustiftungen sollen einen Wert von mindestens 1.000,00 Euro betragen. Die Zustiftung soll aus Vermögensgegenständen bestehen, die ohne besonderen Aufwand von der Stiftung verwaltet werden können. Im Falle der Zustiftung soll der Stiftungsvorstand Verwendungszwecke des Zustifters berücksichtigen, wenn dies mit dem Stiftungszweck vereinbar ist und andere Projekte der Stiftung weder behindert noch erschwert.

§ 5 Stiftungsorganisation

- (1) Organe der Stiftung sind
 - a. der Vorstand,
 - b. der Stiftungsrat und
 - c. die Stiferversammlung

Die Mitglieder von Vorstand und Stiftung werden in getrennten und geheimen Wahlgängen ermittelt. Vertretung ist zulässig. Vertreter können nur stimmberechtigte Personen sein. Gewählt ist derjenige, der mehr als fünfzig Prozent der abgegebenen Stimmen der anwesenden bzw. vertretenen Stimmberechtigten auf sich vereinigt.

- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen können ihre notwendigen angemessenen Auslagen, die durch ihre Tätigkeit für die Stiftung entstanden sind, ersetzt werden.
- (3) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.
- (4) Die Stiftung kann eine Geschäftsführung einrichten. Der Vorstand legt in diesem Fall in der Geschäftsordnung fest, in welchem Umfang er Aufgaben

überträgt und erteilt die erforderlichen Vollmachten. Die Geschäftsführung hat die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.

(5) Jedes Gremium der Stiftung kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der insbesondere geregelt werden:

- Einberufung,
- Ladungsfristen und –formen,
- Abstimmungsmodalitäten,
- Rechte Dritter, an Sitzungen teilzunehmen.

(6) Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen. Der Bürgermeister der Stadt Herzogenrath ist geborenes Mitglied des Vorstandes. Der sonstige Vorstand wird vom Stiftungsrat gewählt. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Werden Mitglieder des Stiftungsrates in den Vorstand berufen, scheiden sie aus dem Stiftungsrat aus.

(2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre. Niemand außer evtl. der Bürgermeister als Amtsträger kann dem Vorstand länger als zwölf Jahre angehören. Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstands bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, wählt der Stiftungsrat für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied.

(3) Mitglieder des Vorstandes können vom Stiftungsrat jederzeit, jedoch nur aus wichtigem Grund, mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden oder vertretenen Stimmberechtigten abberufen werden. Wichtige Gründe können z.B. ein nachhaltiger Mangel an Beteiligung an der Arbeit des Vorstands oder grobe Verstöße gegen die Interessen der Stiftung sein. Vor der entsprechenden Abstimmung hat das betroffene Vorstandsmitglied Anspruch auf Gehör.

(4) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich, er ist der gesetzliche Vertreter. Die Stiftung wird durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten. Einzelnen Vorstandsmitgliedern kann in Einzelfällen eine Einzelvertretungsbefugnis und die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB durch den Stiftungsrat erteilt werden.

(5) Der Vorstand ist verpflichtet, über das Vermögen und Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen, vor Beginn jedes Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan und nach Ende des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss zu erstellen.

(6) Der Vorstand führt die Stiftung. Er legt im Rahmen des Stiftungszwecks die konkreten Ziele, Prioritäten sowie das Konzept der Projektarbeit fest. Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates und für eine

ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Stiftungsvermögens. Es ist seine Aufgabe, über die Bildung gebundener oder freier Rücklagen sowie über die Annahme von Zustiftungen zu beschließen. Er berichtet dem Stiftungsrat über den Geschäftsgang und die Aktivitäten der Stiftung. Er legt einen Tätigkeitsbericht vor.

- (7) Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Stiftungsrats teilzunehmen. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall über sie persönlich beraten wird.

§ 7

Der Geschäftsführer

- (1) Der Geschäftsführer wird –sofern gem. § 5 Abs. 4 eine Geschäftsführung eingerichtet wird– vom Vorstand eingesetzt. Nach Ablauf der vom Vorstand zu bestimmenden Amtszeit bleibt der Geschäftsführer bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (2) Der Geschäftsführer kann aufgrund grober Pflichtverletzungen oder Unfähigkeit vom Vorstand mit einer 2/3 Mehrheit abgewählt werden.
- (3) Zu den Aufgaben des Geschäftsführers gehören grundsätzlich folgende Tätigkeiten
- die laufenden Verwaltungsangelegenheiten,
 - die Kassen- und Rechnungsprüfung,
 - die Vorbereitung des Jahresabschlusses und des Rechnungsberichtes,
 - die Vorbereitung des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes.
- (4) Er ist gemeinsam mit einem Mitglied des Vorstandes zeichnungsberechtigt. In Einzelfällen kann vom Vorstand eine Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.
- (5) Der Geschäftsführer kann hauptamtlich für die Stiftung tätig sein. Die Entscheidung darüber und über die Höhe der Vergütung obliegt dem Vorstand. Soweit der Geschäftsführer ehrenamtlich tätig ist, kann er den Ersatz angemessener Auslagen beanspruchen.

§ 8

Der Stiftungsrat

- (1) Nach Ablauf der dreijährigen Amtszeit des Gründungstiftungsrats besteht der Stiftungsrat aus höchstens 15 Personen. Die Stifterin Stadt Herzogenrath bestimmt 5 Stiftungsratsmitglieder aus der Mitte des Stadtrates oder Dritte durch Wahl vom Stadtrat. Die weiteren Stiftungsratsmitglieder werden durch die Stifterversammlung gewählt. Vorstand und Stiftungsrat können zu wählende Mitglieder empfehlen. Bei Ausscheiden eines nicht vom Stadtrat bestellten Mitgliedes des Stiftungsrates vor Ende der Wahlperiode bestimmt sich die Nachfolge nach § 9 Absatz 4 dieser Satzung.
- (2) Die Amtszeit der Stiftungsratsmitglieder beträgt vier Jahre. Wiederberufung ist möglich. Wählbar sind insbesondere solche Personen, die aufgrund von gesellschaftspolitischem, sozialem, finanziellem oder fachbezogenem

Engagement in besonderer Weise für diese Aufgabe qualifiziert sind. Bei der Auswahl sollte auf eine ausgewogene Altersstruktur und eine gleichberechtigte Teilnahme von Frauen und Männern hingewirkt werden.

- (3) Mitglieder des Stiftungsrats können aus wichtigem Grund während der Amtszeit durch die Stifternversammlung abgewählt werden. Vor der entsprechenden Abstimmung hat das betroffene Vorstandsmitglied Anspruch auf Gehör.
- (4) Sollte die Mindestzahl der Mitglieder mit dem Ausscheiden eines Mitglieds unterschritten werden, bleibt es nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Bestimmung eines Nachfolgers im Amt.
- (5) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (6) Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung der Stiftungszwecke und berät den Vorstand hinsichtlich der Festlegung der Ziele und Prioritäten der Stiftung. Er kann vom Vorstand jederzeit Einsicht in sämtliche Geschäftsunterlagen der Stiftung verlangen und ist von ihm regelmäßig, d.h. mindestens einmal im Jahr, über die Aktivitäten der Stiftung zu unterrichten. Er tritt mindestens zweimal pro Jahr zusammen.
- (7) Der Zuständigkeit des Stiftungsrates unterliegt insbesondere
 - die Wahl des Vorstandes,
 - die Prüfung des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Haushaltsjahr sowie des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichtes des Vorjahres,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - die Zustimmung zu Geschäften, durch die Verbindlichkeiten zu Lasten der Stiftung von im Einzelfall mehr als einem vom Stiftungsrat festzusetzenden Betrag begründet werden,
 - die Wahl des Abschlussprüfers

sowie in Abstimmung mit dem Vorstand

- die Festlegung der Förderkriterien stiftungsfremder Projekte,
- das Vorschlagsrecht hinsichtlich der zu fördernden stiftungsfremden Projekte,
- die Auswahl der stiftungseigenen Projekte innerhalb des vom Vorstand vorgegebenen Stiftungsprogramms.

§ 9

Die Stifternversammlung

- (1) Die Stifternversammlung besteht aus den Gründungsstiftern sowie aus den Zustiftern.
- (2) Stifter können natürliche und juristische Personen sein.

- (3) Juristische Personen können der Stiffterversammlung nur unter der Bedingung und so lange angehören, als sie eine natürliche Person zu ihrem Vertreter in die Stiffterversammlung bestellen.
- (4) Die Stiffterversammlung wählt den Stiftungsrat soweit er nicht durch den Stadtrat bestimmt wird (s. § 8 Absatz 1 der Satzung). Hierbei kann auch eine Nachrückerliste gewählt werden, von der bei Ausscheiden eines Stiftungsratsmitglieds entsprechend der festgelegten Reihenfolge der frei werdende Sitz nachbesetzt wird.
- (5) Der Zuständigkeit der Stiffterversammlung unterliegen ferner die Kenntnisnahme des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichts des Vorjahres sowie der Tätigkeitsplanung für das laufende Jahr.
- (6) Die Stiffterversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden des Vorstandes mit einer Frist von 21 Kalendertagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Sie ist ferner dann einzuberufen, wenn mindestens 30% der Mitglieder der Stiffterversammlung dies gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragen.
- (7) Bei Entscheidungen über die Besetzung des Stiftungsrats gem. § 9 Absatz 4 entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Für die Abwahl eines Stiftungsratsmitgliedes gem. § 8 Abs. 3 ist eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 10 Änderung der Satzung

Änderungen der Satzung sind grundsätzlich möglich. Die Änderung der Zwecke ist hingegen nur möglich, wenn die Umstände sich derart verändert haben, dass eine Zweckverwirklichung in der von den Gründungstiftern beabsichtigten Form nicht mehr möglich ist. Änderungen der Satzung sind durch gemeinsamen Beschluss von Vorstand und Stiftungsrat mit einer 2/3 Mehrheit der Stimmberechtigten möglich. Durch eine Änderung der Satzung darf die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigt werden. Die Erweiterung des Stiftungszweckes ist im Zusammenhang mit einer Zustiftung grundsätzlich möglich, wenn der Vorstand diese Erweiterung für sinnvoll erachtet. Das Erfordernis staatlicher Genehmigung bleibt unberührt.

§ 11 Auflösung der Stiftung/Zusammenlegung

- (1) Vorstand und Stiftungsrat können gemeinsam mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ ihrer Mitglieder die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 9 geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein. Das Erfordernis staatlicher Genehmigung bleibt unberührt.

- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Herzogenrath, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für in § 2 Abs. 1 der Satzung genannte gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12

Stiftungsaufsicht, Inkrafttreten

- (1) Die stiftungsrechtlichen Genehmigungs- und Zustimmungserfordernisse nach Maßgabe des Stiftungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in seiner jeweils gültigen Fassung sind zu beachten. Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung Köln, oberste Stiftungsbehörde das Ministerium für Kommunales und Inneres des Landes NRW.
- (2) Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz für das Land NRW ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor die Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.
- (3) Die Satzung der Stiftung tritt mit dem Tage der Zustellung der Anerkennungsurkunde in Kraft.